Tel: 04131-998 11 70 Fax: 04131-998 11 75 ra@lenz-lueneburg.de

## Kinder sind selten schuld

Wer ist für die Schäden verantwortlich, die durch die Kinder im Straßenverkehr entstehen? Der 8-jährige Max fährt mit einem Roller auf einem Fußgängerweg vor dem Haus seiner Eltern. Er beherrscht seinen Roller recht gut, aber an diesem Tag klappt etwas nicht, er bleibt an einem geparkten Auto mit dem Lenker hängen und hinterlässt einen Kratzer. Dem Kind ist nichts passiert, doch wer bezahlt jetzt den Schaden, der an diesem Fahrzeug entstanden ist?

Das Straßenverkehrsgesetz schützt die Kinder besonders, da die Untersuchungen gezeigt haben, dass die Kinder bis zum Alter von 9 Jahren nicht in der Lage sind, die Informationen und die Gefahren im fließendem Verkehr wahrzunehmen und adäquat zu verarbeiten. Deshalb bestimmt das Gesetz, dass Kinder bis zum 7. Geburtstag für die durch sie zugefügten Schäden im Straßenverkehr nicht verantwortlich sind.

Kinder im Alter von 7 bis 9 Jahren tragen die Verantwortung für die Schäden, die in dem sogenannten ruhenden Verkehr entstanden sind, beispielsweise sind damit geparkte Fahrzeuge gemeint. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind zu Fuß, mit dem Roller oder mit dem Fahrrad unterwegs war. Die Gerichte gehen davon aus, dass ein geparktes Fahrzeug von dem Kind genauso gut wahrgenommen und gesehen werden kann wie auch jedes andere unbewegliche Objekt, beispielsweise ein Baum oder ein Zaun. Deshalb hatte der Bundesgerichtshof beschlossen, dass ein 9-jähriger Junge die Reparatur an dem Fahrzeug bezahlen muss, das am Straßenrand geparkt war und von ihm beschädigt wurde (BGH, VI ZR 335/03). Allerdings dürfen die Kinder sich darauf verlassen, dass die Erwachsenen ihrerseits die Regeln des Straßenverkehrs beachten und die Fahrzeuge nur dort parken, wo es erlaubt ist. Das Amtsgericht München hatte nämlich entschieden, dass ein Autofahrer, der sein Fahrzeug in einem Halteverbot abgestellt hatte, keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen 7 jährigen Fahrradfahrer hat (AG München, 331 C 5627/09).

In dem sogenannten fließenden Verkehr kann der Autofahrer keinen Ersatz von einem Kind verlangen, solange dieses Kind nicht 10 Jahre alt ist. Selbst wenn das Kind unter Missachtung sämtlicher Verkehrsregeln auf die Straße hinausrennt, wird die Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs dem Kind sowohl den kompletten materiellen als auch den immateriellen Schaden ersetzen. Der Fahrzeughalter wird den Schaden an seinem Fahrzeug selbst beheben müssen, es sei denn, er verfügt über eine Vollkaskoversicherung. So hat das Amtsgericht Marburg entschieden (AG Marburg, 9 C 1648/02). Dort hatte ein 9-jähriger Junge ein Fahrzeug übersehen, das sich auf einer Vorfahrtstraße befunden hatte.

Tel: 04131-998 11 70 Fax: 04131-998 11 75 ra@lenz-lueneburg.de

Unabhängig davon, ob das Fahrzeug geparkt war oder im fließenden Verkehr teilgenommen hatte, müssen die Kinder für ihre Taten einstehen, wenn sie bereits 7 Jahre alt sind und wenn sie die Schäden an den Fahrzeugen vorsätzlich verursacht haben, beispielsweise wenn sie die Fahrzeuge mit Stöcken oder Schlüsseln zerkratzen oder mit Steinen bewerfen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass auch die Eltern zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie ihre Aufsichtspflichten verletzt haben.

Der Begriff *Aufsichtspflichten* ist sehr dehnbar. In jedem Fall, der die deutschen Gerichte bemüht, werden individuelle Maßstäbe gesetzt. Müssen die Eltern eines 5-jährigen Jungen, der mit seinem Fahrrad auf dem Fußgängerweg fährt, so zur Stelle sein, dass sie ihn jederzeit zurückhalten können? Müssen die Eltern eines 9-jährigen Kindes es überhaupt beaufsichtigen, wenn es auf dem Fußgängerweg mit dem Fahrrad fährt und genau weiß, dass es nicht auf die Straße hinausfahren darf? Die Oberlandesgerichte der Städte Koblenz und Oldenburg haben beschlossen, dass die Eltern das nicht müssen (OLG Koblenz, 5 U 433/11; OLG Oldenburg, I U 73/04). Letztlich hängen die Gerichtsentscheidungen von den Örtlichkeiten, von den Straßenverhältnissen (Vorfahrtstraßen oder 30-Zone), von dem konkreten Alter des Kindes, von seinem Charakter, seiner Entwicklung, und natürlich von den Umständen des Unfalls ab. In der Regel gilt, je jünger das Kind, um so mehr müssen die Eltern aufpassen.

Die Eltern kleiner Kinder sollten deshalb grundsätzlich eine Privathaftpflichtversicherung abschließen. Diese wird den Schaden am Auto nicht nur dann bezahlen, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht tatsächlich verletzt haben, sondern auch dann, wenn das Kind zur Verantwortung gezogen werden kann (beispielsweise wenn das Fahrzeug geparkt war, wenn das Kind älter als 10 Jahre alt war, oder wenn das Kind das Fahrzeug vorsätzlich beschädigt hat). Doch nicht jede Haftpflichtversicherung schließt automatisch die durch die Kinder zugefügten Schäden ein, bitte lesen Sie aufmerksam den Vertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Es gibt Haftpflichtversicherungen, die auch dann den Ersatz des Schadens übernehmen, wenn das Kind nach dem Gesetz für den Schaden gar nicht verantwortlich ist. Diese zunächst als unnötig erscheinende Dienstleistung kann Ihnen helfen, nicht nur Ihre Geldbörse, sondern auch die Freundschaft mit den Nachbarn zu schonen, wenn Ihr 5-jähriges Kind das neue Fahrzeug des Nachbars mit einem Stein "angemalt" hat.

Mila. K. Lenz Rechtsanwältin